

Einführungstagung für Insolvenzrichter/innen vom 3.5.12



TABELLE UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER UNERLAUBTEN HANDLUNG

Wer meldet an ?



- Insolvenzgläubiger nach § 38 InsO
- Nachrangige Gläubiger nach § 39 InsO
- Absonderungsberechtigte,
- nicht aber
- Massegläubiger
- Aussonderungsberechtigte
- Neugläubiger

Zeitpunkt der Anmeldung



- Anmeldefrist im Eröffnungsbeschluss
- keine Ausschlussfrist, d.h. Nachmeldungen sind möglich (BGH Urteil v. 19.1.12 ZInsO 2012, 488)
- Ende Niederlegung des Schlussverzeichnisses
- Nachmeldung als vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung

Welche Forderungen?



- Angemeldet werden können Forderungen,
 - die im Zeitpunkt der Eröffnung begründet sind
 - die auf Geld lauten oder
 - kapitalisiert oder geschätzt werden können
- Nicht angemeldet werden können Forderungen,
 - die höchstpersönlich sind
 - die eine unvertretbare Handlung darstellen

Form der Anmeldung

Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren 08. Dez. 2009

Anmeldungen sind stets nur an den Insolvenzverwalter (Treibhänder, Sachwalter) zu senden, nicht an das Gericht.

Bitte beachten Sie auch das gerichtliche Merkblatt zur Forderungsanmeldung.

Schuldner

Insolvenzgericht Amtsgericht Heilbronn	Aktenzeichen 11 IK 390/09
---	------------------------------

<p>Gläubiger</p> <p>Genauere Bezeichnung des Gläubigers mit Postanschrift, bei Gesellschaften mit Angabe der gesetzlichen Vertreter</p>	<p>Gläubigervertreter</p> <p>Die Beauftragung eines Rechtsanwalts ist freigestellt. Die Vollmacht muß sich ausdrücklich auf Insolvenzsachen erstrecken.</p>
	<p>...w. folgt umgehend</p>
Geschäftszeichen	Geschäftszeichen 03-861-318/am

Angemeldete Forderungen

Jede selbständige Forderung ist getrennt anzugeben. Reicht der Raum auf diesem Formular nicht aus, so sind die weiteren Forderungen in einer Anlage nach dem folgenden Schema aufzuschließen.

Erste Hauptforderung im Rang des § 38 InsO (notfalls geschätzt)	560,66€
Zinsen , höchstens bis zum Tag vor der Eröffnung des Verfahren 4 % aus 95,13 € seit dem 03-08-04	20,04€
Zinsen , höchstens bis zum Tag vor der Eröffnung des Verfahren 12 % aus 53,10 € seit dem 05-04-03	42,02€
Zinsen , höchstens bis zum Tag vor der Eröffnung des Verfahren 12 % aus 362,05 € seit dem 07-04-03	286,26€
Zinsen , höchstens bis zum Tag vor der Eröffnung des Verfahren 12 % aus 91,76 € seit dem 08-04-03	72,52€
Kosten , die vor der Eröffnung des Verfahrens entstanden sind	257,34€
Summe	1.238,84€

Zweite Hauptforderung im Rang des § 38 InsO (notfalls geschätzt)	€
Zinsen , höchstens bis zum Tag vor der Eröffnung des Verfahrens % aus € seit dem	€
Kosten , die vor der Eröffnung des Verfahrens entstanden sind	€
Summe	€

Nachrangige Forderungen (§ 39 InsO)

Diese Forderungen sind nur anzumelden, wenn das Gericht ausdrücklich hierzu aufgefordert hat (§ 174 Abs. 3 InsO). Die gesetzliche Rangstelle ist durch Ankreuzen zu bezeichnen. Ab Nachrang 3 sind Zinsen und Kosten gesondert anzugeben und der jeweiligen Hauptforderung zuzuordnen (vgl. § 39 Abs. 3 InsO).

1.	<input type="checkbox"/> Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 1	€
2.	<input type="checkbox"/> Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 2	€
3.	<input type="checkbox"/> Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 3	€
4.	<input type="checkbox"/> Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 4	€
5.	<input type="checkbox"/> Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 5	€
6.	<input type="checkbox"/> Nachrang des § 39 Abs. 2	€
Zinsen (§ 39 Abs. 3) zu Nachrang 3 - 4 - 5 - 6		€
Kosten (§ 39 Abs. 3) zu Nachrang 3 - 4 - 5 - 6		€
Summe der nachrangigen Forderungen		€

Abgesonderte Befriedigung unter gleichzeitiger Anmeldung des Ausfalls wird beansprucht.

Ja, Begründung siehe Anlage

Nein

Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung

Ja, die Tatsachen, aus denen sich ergibt, dass es sich nach der Einschätzung der anmeldenden Gläubigerin oder des anmeldenden Gläubigers um eine Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung der Schuldnerin oder des Schuldners handelt, sind in der Anlage genannt

Nein

Grund und nähere Erläuterung der Forderungen (z. B. Warenlieferung, Miete, Darlehen, Reparaturleistung, Arbeitsentgelt, Wechsel, Schadensersatz)

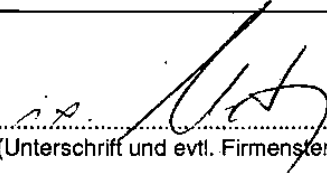
Kaufvertrag gem. EC-Einkäufe vom 05-04-/07-04-/08-04-2003

Als Unterlagen, aus denen sich die Forderungen ergeben, sind beigelegt (möglichst in 2 Exemplaren):

- Vollstreckungsbescheid des AG Stuttgart im Original nebst Kostenbelege
- Vollmacht

.....
.....
(Ort)



(Datum)


.....
(Unterschrift und evtl. Firmensiegel)

**Bitte reichen Sie diese Anmeldung und alle weiteren Unterlagen immer in zwei Exemplaren ein.
Beachten Sie auch die Hinweise im gerichtlichen Merkblatt zur Forderungsanmeldung**

Forderungsprüfung



- Vorprüfung durch Verwalter/Treuhänder
- Prüfung im Prüftermin
- mögliche Ergebnisse
 - Anerkennung  Feststellung
 - vorläufig/endgültig Bestreiten
 - Anerkennung für den Ausfall  Feststellung für den Ausfall
- durch
 - Verwalter/Treuhänder/Gläubiger
 - Schuldner

Az.:

Vermerk vom 14.2.11

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des

Die Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen wurde im schriftlichen Verfahren angeordnet.

Die entsprechende Veröffentlichung mit Prüfungsstichtag 7.2.11 befindet sich auf Blatt 187/188 d.A.

Die Tabelle nebst Anmeldeunterlagen sowie die eingehenden Widersprüche waren zur Einsicht der Beteiligten beim Insolvenzgericht niedergelegt.

Die von dem Insolvenzverwalter erhobenen Widersprüche ergeben sich aus den von dem Insolvenzverwalter zum Prüfungsstichtag vorgelegten Tabellenblättern nebst Prüfvermerk.

Es wird festgestellt, dass zu folgenden Forderungen Anmeldungen aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung vorliegen: Nr. 37 (AOK)
Mit Schriftsatz vom 10.1.11 wurde der Schuldner auf die Möglichkeit des Widerspruches gem. § 175 Abs.2 InsO einschließlich den Rechtsfolgen des § 302 InsO hingewiesen.

Der Schuldner bestreitet und widerspricht der Forderung Nr. 37 hinsichtlich der Geltendmachung der vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung mit Schriftsatz vom 5.2.11, eingegangen bei Gericht am 6.2.11.

Weitere schriftliche Widersprüche, mit denen Insolvenzgläubiger Forderungen bestritten haben, sind bei Gericht nicht eingegangen

Die Prüfergebnisse wurden daraufhin in die Insolvenztabelle Nr. 37-44 eingetragen.

Schmidberger
Rechtspflegerin

Az.:

Vermerk vom 14.2.11

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des

Die Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen wurde im schriftlichen Verfahren angeordnet.

Die entsprechende Veröffentlichung mit Prüfungstichtag 7.2.11 befindet sich auf Blatt 187/188 d.A.

Die Tabelle nebst Anmeldeunterlagen sowie die eingehenden Widersprüche waren zur Einsicht der Beteiligten beim Insolvenzgericht niedergelegt.

Die von dem Insolvenzverwalter erhobenen Widersprüche ergeben sich aus den von dem Insolvenzverwalter zum Prüfungstichtag vorgelegten Tabellenblättern nebst Prüfvermerk.

Innerhalb der auf 7.2.11 bestimmten Frist sind keine schriftlichen Widersprüche, mit denen Insolvenzgläubiger oder der Schuldner Forderungen bestritten haben, bei Gericht eingegangen.

Es wird festgestellt, dass zu folgenden Forderungen Anmeldungen aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung vorliegen: Nr. 37 (AOK)
Mit Schriftsatz vom 10.1.11 wurde der Schuldner auf die Möglichkeit des Widerspruches gem. § 175 Abs.2 InsO einschließlich den Rechtsfolgen des § 302 InsO hingewiesen. Ein Widerspruch des Schuldners ist bis zum Ablauf des Prüfungstichtages bei Gericht nicht eingegangen.

Die Prüfergebnisse wurden daraufhin in die Insolvenztabelle Nr. 37-44 eingetragen.

Schmidberger
Rechtspflegerin

Amtsgericht Heilbronn

Insolvenzgericht
 Rohlwegstraße 10 a
 74072 Heilbronn

③
 Gläubiger

Siemens Betriebskrankenkasse
 St.-Pöfener-Straße 37
 89522 Heidenheim
 AZ: 15870523

11 IN 214/10

← Geschäftsnummer
 bitte stets angeben

Tag der Anmeldung	⑤	Rangklasse	①	Lfd. Nr.	②
04.06.2010		§ 38		16	

Angemeldete Forderungen

im Insolvenzverfahren über das Vermögen des/der

Insolvenzverwalter

Rechtsanwalt
 Falk- Michael Habel
 Kastellstr. 26
 76227 Karlsruhe

Angemeldeter Betrag in EUR	⑥	Genaue Bezeichnung des Grundes der Forderung	⑦	Ergebnis der Prüfungsverhandlung	⑧	Berichtigung	⑨
1.)	892,83	Sozialversicherungsbeiträge Säumniszuschläge; Kosten und Gebühren		Zu 1.)			
	523,95			In voller Höhe festgestellt.			
2.)	890,61	Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitnehmeranteile)		Zu 2.)			
	2.307,39			Vom Gläubiger als Forderung aus vorsätzlich begangener, unerlaubter Handlung angemeldet. In voller Höhe festgestellt.			
				Heilbronn, den 05. Juli 2010			
Bemerkungen				⑩			

Schuldner/in bestreitet und widerspricht der Forderung hinsichtlich der Geltendmachung der unerlaubten Handlung.

Heilbronn, den

Rechtspflegerin

← Datum der Vollmacht

④
 Gläubiger-Vertreter

[Empty box for Gläubiger-Vertreter signature]

Ausfertigung erteilt an

Gläubiger(in)
 i. obiger Anschrift _____

zu Händen von

Gläubiger(in)-Vertreter(in)
 i. nebenstehender Anschrift _____

05.07.2010

Datum

Urkundsbeamt(er)/beamtin der Geschäftsstelle

Tabelleneintrag nach Änderung des Prüfergebnisses



Nachträglich

festgestellt nach
Anerkennung durch
den/die Verwalter/in
Rest endgültig bestritten
Heilbronn,

Rechtspflegerin

Forderung laut Schreiben
des/der Gläubigers/in
ermäßigt auf

Heilbronn, den

Rechtspflegerin
Justizangestellte/UdG

Nachträglich
endgültig bestritten
durch den/die Verwalter/in

Heilbronn,

Rechtspflegerin

Nachträglich zurückgenommen
laut Schreiben des/der
Gläubigers/in vom

Heilbronn, den

Rechtspflegerin
Justizangestellte/UdG

Unerlaubte Handlung



- Forderungen aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen sind von der Restschuldbefreiung ausgenommen § 302 InsO,
- aber auch
 - Geldstrafen, Geldbußen, Ordnungs- und Zwangsgelder
 - zinslose Darlehn zur Kostenaufbringung
 - nicht aber damit zusammenhängende Kosten und Zinsen
- muss ausdrücklich als solche geltend gemacht werden
- unter schlüssiger Darlegung der Umstände, die für das Vorliegen einer unerlaubten Handlung sprechen
- Vermerk im Tabellenauszug
- Protokollierung

Widerspruch des Schuldners



- Belehrung des Schuldners
- entweder im Prüftermin oder bis zum Prüfungstichtag
- beschränkter Widerspruch möglich
- Beseitigung des Widerspruchs:
- Bei vorliegendem Titel des Gläubigers, muss Schuldner nachweisen, dass er innerhalb eines Monats ab Bestreiten/Schlusstermin Klage erhoben hat (negative Feststellungsklage)
- Liegt kein Titel vor, muss der Gläubiger Feststellungsklage erheben

ANREDEFORMEL

die aus der anliegenden Anmeldung ersichtliche Gläubigerin Nr. 37 (AOK) hat eine Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung angemeldet.

Der Schuldner wird darauf hingewiesen, dass von der Erteilung der Restschuldbefreiung gem. § 302 InsO unter anderem ausgenommen sind: Verbindlichkeiten des Schuldners aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung, sofern der Gläubiger die entsprechende Forderung unter Angabe dieses Rechtsgrundes nach § 174 Abs.2 InsO angemeldet hat.

Der Schuldner wird darauf hingewiesen, dass er die Möglichkeit hat, der Geltendmachung der unerlaubten Handlung schriftlich zu widersprechen, § 175 Abs.2 InsO.

Der schriftliche Widerspruch muss spätestens an dem Prüfungstichtag (**7.2.11**) bei dem Insolvenzgericht eingehen.

Es ergeht folgender Hinweis:

Hat der Schuldner im schriftlichen Verfahren (§ 177 InsO) eine Forderung bestritten, so kann der Gläubiger Klage auf Feststellung der Forderung gegen den Schuldner erheben. War zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein Rechtsstreit über die Forderung anhängig, so kann der Gläubiger diesen Rechtsstreit gegen den Schuldner aufnehmen (§ 184 Abs.1 InsO).

Liegt für eine solche Forderung ein **vollstreckbarer Schuldtitel** vor, so obliegt es dem Schuldner binnen einer Frist von einem Monat, die im schriftlichen Verfahren mit dem Bestreiten der Forderung beginnt, den Widerspruch zu verfolgen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist gilt ein Widerspruch als nicht erhoben.

Der Schuldner hat dem Insolvenzgericht die Verfolgung des Anspruchs nachzuweisen (§ 184 Abs. 2 InsO).

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

BENUTZERNAME
BENUTZERDIENSTBEZEICHNUNG

Schlussverzeichnis



- vom Verwalter mit den Schlussunterlagen einzureichen
- listet alle festgestellten Forderungen auf
- Grundlage jeder Auszahlung
- Änderungen nur nach Einwendungen im Schlusstermin

Titelfunktion der Tabelle



- Tabellenauszug ist Vollstreckungstitel
- vollstreckbare Ausfertigung nach Verfahrensaufhebung
- keine Vollstreckung während der WVP
- keine Erteilung nach RSB
- Nachweis der unerlaubten Handlung für die Vollstreckung nach § 850 f Abs. 2 ZPO